

**Anfrage Odoni Romy und Mit. über den Luzerner Strafvollzug (A 595).  
Eröffnet am: 15.03.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antwort Regierungsrat:***Vorbemerkung*

Grund für den vorliegenden Vorstoss ist ein Vorfall mit einem 24-jährigen Luzerner, der im 2008 während seines Strafvollzugs im Wauwilermoos diverse sexuelle Handlungen verübt hat, für die er schliesslich im Jahr 2010 vom Kriminalgericht zu 18 Monaten verurteilt worden ist. Als die Straftaten im Frühling 2008 bekannt wurden, wurde der Täter unmittelbar in den geschlossenen Vollzug versetzt. Er ist heute in einer stationären Massnahme in einer geschlossenen Anstalt.

*Zu Frage 1: Die zuständige Luzerner Behörde gibt Fehler im Verfahren zu. Welche?*

Der Täter wurde in eine offene Vollzugsanstalt eingewiesen, ohne dass zuvor hinsichtlich der Frage der Rückfallgefahr die Stellungnahme der "Fachkommission Gemeingefährliche Straftäter" eingeholt worden ist. Der Sachbearbeiter wurde damals personalrechtlich abgemahnt und ist in der Zwischenzeit nicht mehr für die Vollzugs- und Bewährungsdienste (VBD) tätig.

*Zu Frage 2: Worauf stützte sich der Entscheid für den offenen Strafvollzug?*

Die Einweisung in eine offene Anstalt stützte sich auf die Tatsache ab, dass der Täter zu diesem Zeitpunkt bereits über vier Jahre Strafvollzug hinter sich hatte und das Schweizerische Strafgesetzbuch im Hinblick auf eine allfällige Entlassung (2/3 Termin wäre nach 7 Jahren erreicht worden) eine stufenweise Progression hinsichtlich der Vollzugslockerungen vorschreibt. Zudem konnte der Täter mit der Einweisung in die offene Vollzugsanstalt eine Berufslehre beginnen. Dies ist für eine erfolgreiche Resozialisierung eine wichtige Voraussetzung. Von verschiedener Seite wurde diese Massnahme als dringlich erachtet (so in der forensisch-psychiatrische Begutachtung sowie im Urteil des Landgerichts Potsdam/D).

*Zu Frage 3: Welches Kontrollsystem besteht heute im Strafvollzug zur Vermeidung resp. Korrektur von Fehlentscheidungen?*

Grundsätzlich wird, wenn die Gemeingefährlichkeit eines Täters von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, die Frage der Einweisung in eine offene Vollzugsanstalt zur Stellungnahme der "Fachkommission Gemeingefährliche Straftäter" vorgelegt. Zudem unterliegen diese Einweisungsentscheide innerhalb der VBD dem Vieraugenprinzip.

*Zu Frage 4: In seiner Urteilsschrift von 2004 empfahl das Landgericht Potsdam für den Schweizer eine Therapie. Das Luzerner Kriminalgericht verzichtete in seinem Urteil von 2005 auf eine stationäre therapeutische Massnahme, weil der Mann in Deutschland im Gefängnis sass und man ihn deshalb ja nicht einweisen konnte. Mit seiner Verlegung 2007 in die Schweiz änderten aber grundsätzliche Voraussetzungen. Wurde das Urteil entsprechend überprüft und allenfalls angepasst? Wenn nein, warum nicht?*

Das Urteil des Kriminalgerichts Luzern vom 30. Juni 2006, in welchem die Jugendstrafe in eine Freiheitsstrafe von gleicher Länge umgewandelt wurde, erwuchs materiell wie formell in Rechtskraft und war für die VBD strikte verbindlich. Eine Urteilsüberprüfung oder -anpassung durch die Vollzugsbehörde ist allein schon aufgrund der Gewaltentrennung im Schweizer Recht nicht vorgesehen.

*Zu Frage 5: Welche Möglichkeiten haben Strafvollzugsbehörden, um auf grundlegende veränderte Voraussetzungen bei den Verurteilten im Verlaufe des Strafvollzugs angemessen zu reagieren?*

Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht in Art. 65 die Möglichkeit der Änderung der Sanktion vor. Sind z.B. bei einem Verurteilten während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Massnahme gegeben, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde diese Massnahme nachträglich anordnen. Ein solcher Antrag muss sachlich, u.a. durch ein entsprechendes forensisch psychiatrisches Gutachten, begründet sein.

*Zu Frage 6: Welche Massnahmen wurden ergriffen, um das Rückfallrisiko künftig besser zu erfassen.*

Das Vieraugenprinzip wie auch das Einholen der Stellungnahme der "Fachkommission Gemeingefährliche Straftäter" wird konsequent umgesetzt. Weiter wird der VBD am interkantonalen Modellversuch ROS (Risikoorientierter Strafvollzug) teilnehmen.

Luzern, 08.06.2010 / RRB-Nr. 627